

DIE AKTUELLE INFORMATION

Dieser Info-Dienst der SÜDVERS-GRUPPE dient Ihrer persönlichen Unterrichtung über Neuerungen aus der Versicherungspraxis. Für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Ausarbeitung leider keine Gewähr übernommen werden.

Ausgabe 01 / 2006

Wir informieren Sie über:

- Dichtheitsprüfung für private Ableitungsrohre
- Die Risiken des Herstellers in der Lebensmittelbranche
- Beschädigung einer Brille bei der Arbeit - Entschädigung durch BG
- Ohne Fahrerlaubnis unterwegs?
- Stromausfall - Versicherung möglich?
- Schlechte Zahlungsmoral und hohe Insolvenzraten
- Renditefonds 45 MS „Stadt Schwerin“
- MPC Auventas Anleihe
- MPC Best Select III
- Bilanzielle Auswirkungen durch aktuelle Umstellung auf neue Rechnungsgrundlagen
- Rechengrößen der Sozialversicherung für 2006
- In eigener Sache ...

IMPRESSUM:

SÜDVERS GMBH Assekuranzmakler
HRB 195 Freiburg,
Ust.-ID-Nr.: DE 214105906

Hauptsitz: Am Altberg 1-3
79280 Au bei Freiburg

Tel: +49 (0)761 4582-0
Fax: +49 (0)761 4582-330
info@suedvers.de
www.suedvers.de

Eiffe & Moos GmbH & Co. KG

SÜBERA GMBH Beratungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung

SCM SÜDVERS Capital Management GMBH

SÜDVERS Kreditversicherungsmakler GmbH

Profion GmbH

H+S Liquiditätsmanagement AG

Freiburg - Leonberg - Köln - Chemnitz - München -
Hamburg - Darmstadt - Alzey



Manfred Karle

*Geschäftsführender
Gesellschafter der
SÜDVERS-GRUPPE*

Liebe Leserin, lieber Leser!

Zum 01. Januar 2006 haben wir uns mehrheitlich an der Profion GmbH Benefits for life, München, beteiligt.

Die Profion GmbH hat sich vor allem auf internationale Konzepte im Versorgungsbereich spezialisiert. Sie ist damit parallel zu den Sach- und Haftpflichtsparten eine wichtige Ergänzung für unsere internationalen Kunden und die WBN-Partner. Die Tätigkeit erfolgt überwiegend auf Honorarbasis.

Ebenfalls im Januar haben wir die H+S Liquiditätsmanagement AG mit Sitz in Alzey gegründet, dessen Vorstände Herr Claus Hadenfeldt und ich selbst sind.

Die H+S AG beschäftigt sich ausschließlich mit der Liquiditätssicherung im Todesfall zur Zahlung der Erbschaftsteuer, die Auszahlung weichender Erben bzw. Pflichtteilsansprüche.

Mit dem Know-how dieser beiden Tochterunternehmen erweitern wir unsere Betreuungsfunktion Ihnen als Kunden gegenüber wesentlich.

Ihr Manfred Karle

Dichtheitsprüfung für private Ableitungsrohre

In Deutschland gibt es ca. 1.500.000 km private Anschlusskanäle und Grundleitungen. Davon sind schätzungsweise 75 % undicht und müssen saniert oder repariert werden. Der notwendige Investitionsbedarf für eine Sanierung liegt zwischen 15,8 bis 39,6 Milliarden Euro.

Aufgrund der Erkenntnis, dass das private Kanalnetz in hohem Maße reparaturbedürftig ist und dass allein die Sanierung der öffentlichen Kanäle die Fremdwassermengen in den Abwasseranlagen nicht wesentlich reduzieren wird, liegt es zunehmend im Interesse des Gesetzgebers, Gebäude- und Grundstücksbesitzer verstärkt in die Instandhaltung der privaten Kanalisation mit einzubinden.

In einigen Bundesländern gibt es bereits Mustersatzungen für die öffentliche Abwasserentsorgung der Kommunen. In diesen Satzungen wurden Verpflichtungen der privaten Kanaleigentümer festgehalten, die das Betreiben und die Instandhaltung betreffen; allerdings sind diese pauschal gehalten und es findet

keine Überprüfung seitens der Gemeinden oder Städte statt.

Einzige Ausnahme stellt das Land NRW dar. Hier wurde bereits 1995 im Rahmen der Bauordnung § 45 eine Inspektionspflicht der privaten Abwasserhausanschlüsse vorgeschrieben. Zum 01.03.2000 wurde der § 45 in der Landesbauordnung nochmals überarbeitet.

Die privaten Kanaleigentümer haben nunmehr die Leitungen nach Errichtung oder nach vorgenommenen Änderungen von einem Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen und diese Prüfung in einem Abstand von maximal 20 Jahren zu wiederholen.

Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen und diese ist der Gemeinde oder Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Weiterhin wurde ein genauer Termin festgesetzt, bis zu dem die Prüfungen zu erfolgen haben.

Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die Prüfung bei einer Änderung der Leitungen, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 erfolgen. Sollte die Abwasserleitung auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet liegen und vor dem 01.01.1965 errichtet worden sein, hätte die Prüfung bereits bis zum 31.12.2005 erfolgen müssen.

Die häufigsten Schadenbilder, die durch eine Inspektion festgestellt werden, sind Wurzeleinwüchse, horizontaler oder vertikaler Versatz und damit undichte Rohrverbindungen oder Rohrbrüche.

Auch die Gebäudeversicherer verzeichnen zunehmende Schadenszahlen im

Bereich der Rohrbruchversicherung. Die jahrelang unentdeckt gebliebenen Schäden werden nun gehäuft den Versicherungsgesellschaften gemeldet.

Diese Thematik bleibt deshalb nicht ohne Auswirkung auf die Zeichnungspolitik bei den Versicherungsgesellschaften. Einige Versicherer sind bereits dazu übergegangen, bei einem Neuvertrag ältere Ableitungsrohre nur bei Vorlage eines Dichtigkeitsnachweises zu versichern. Der Branchenführer schließt dagegen bei Neuverträgen in seiner Gebäudepolice Bewegungs- und Schutzkosten aus, die infolge eines Rohrbruches an Ableitungsrohren anfallen.

Generell werden in der Branche Ableitungsrohre im Rahmen von besonderen Vereinbarungen nur noch bis zu einer festgelegten Höchstentschädigung versichert. Diese differiert zwischen einem bestimmten Prozentsatz der Versicherungssumme und festen Beträgen bis z.B. 20.000 Euro je Schaden.

Nicht alle eingangs erwähnten Schaden-

bilder sind jedoch im Rahmen der Gebäudeversicherung auch versichert. Die Versicherung übernimmt nur die Kosten von Frost- und sonstigen Bruchschäden. Darunter fallen nicht die häufigen Schäden an Rohren aufgrund von eingewachsenen Wurzeln oder das Undichtwerden von Verbindungsstellen.

Werden auch andere Schadenbilder neben einem versicherten Rohrbruch gleichzeitig festgestellt, wird sich der Versicherer lediglich anteilig an den Kosten beteiligen. Dies gilt sowohl für die eigentliche Reparatur an der Leitung als auch für die angefallenen Kosten, z.B. Erdarbeiten.

Die Regelung in NRW wird in naher Zukunft von anderen Bundesländern aufgegriffen werden, da die Probleme in den anderen Bundesländern ähnlich sind und die finanziellen Mittel der Städte und Kommunen auch in Zukunft begrenzt bleiben.

Anja Kunad
Tel. +49 (0)2203 3701-42
anja.kunad@suedvers.de

Die Risiken des Herstellers in der Lebensmittelbranche

Für die Herstellung von Produkten kommen neben den Kernprozessen, insbesondere Forschung und Entwicklung, Lieferungen von Rohwaren, Hilfs- und Betriebsstoffen, und den Unterstützungsprozessen, z.B. Produkt-, Projekt- und Informationsmanagement, auch andere Aspekte für eine potentielle Gefährdung infrage.

Dazu zählen unter anderem:

- Mangelhafte Produktion als Folge von fehlendem Qualitätsmanagement
- Kundenunzufriedenheit wegen hoher Erwartungen an das Produkt
- Kontrollbehörden aufgrund strenger technischer Vorschriften und Überprüfungen
- Externe Prozesse infolge verspäteter oder fehlerhafter Rohstofflieferungen

Die genannten Risiken können sich plötzlich auswirken, sie können aber auch das Ergebnis schleichender Prozesse sein.

Seit der Verabschiedung der EG-Richtlinie zur Haftung des Herstellers von Produkten („Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985“) ist eine kontinuierliche Verdichtung der Legislative und der Exekutive zu beobachten.

Die in der EU vorhandenen Richtlinien, Gesetze und Verordnungen verschärfen die Gesetzeslage, die Haftungssituation und die damit verbundene Rechtsprechung für den Hersteller von Produkten.

Die jetzt gültige Basis-VO (VO (EG) 178/2002) schreibt unter anderem folgende Anforderungen an die Lebensmittelindustrie vor:

Art. 14 Basis-VO

„(1) Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie

- a) gesundheitsschädlich sind,
- b) für den Verzehr durch die Menschen ungeeignet sind.“

Art. 18 Basis-VO Rückverfolgbarkeit von Produkten

„(1) Die Rückverfolgbarkeit von Le-

bensmitteln und Futtermitteln, von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und allen sonstigen Stoffen, die dazu bestimmt sind oder von denen

erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden, ist in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen **sicher zu stellen.**“

„(2) Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer müssen in der Lage sein, jede Person festzustellen, von der sie ein Lebensmittel, Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, erhalten haben. ...“

Der Risikookennung kommt somit eine tragende Bedeutung innerhalb von Unternehmen und damit verbundenen Risikomanagement-Systemen zu. Mit Hilfe eines Maßnahmenplans können Schwachstellen im Unternehmen ausfindig gemacht werden.

Mit Hilfe eines Maßnahmenplans können Schwachstellen im Unternehmen ausfindig gemacht werden.

Jedes Unternehmen, das Produkte auf den Markt bringt, kann und muss sich mit einem vorbeugenden Risikomanagement auf einen möglichen Schaden durch einen Fehler seines Produktes vorbereiten. Betroffen ist je nach der Definition der lokalen Gesetze davon nicht nur der unmittelbare Hersteller, sondern auch der Importeur, der Quasishersteller oder sogar der Händler. Unter die vorbeugenden Maßnahmen fallen z.B. Zertifizierungen und Auditierungen im Bereich Qualitätsmanagement (QM-Systeme) sowie eine umfassende Kontrolle bei der Produktentwicklung und Fertigung. Hier seien nur beispielhaft folgende Punkte genannt:

- Klimabedingungen bei der Fertigung, Lagerung oder Transport
- Personal (hoher Anteil von Hilfskräften, die das QM-System nicht kennen und verstehen)
- Brandschutz (austretende Rauchgase kontaminieren die Produkte)

All diese Faktoren können letztendlich als Auslöser für einen Rückruf verantwortlich gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund wird es zukünftig immer wichtiger, diese Risiken im Unternehmen zu erkennen und entsprechend zu handeln.

Wenn alle Risiken im Unternehmen erfasst und bewertet sind, kann z.B. für den Rückruf eine Rückrufkostenversicherung abgeschlossen werden. Ein Rückruf sind alle Maßnahmen des Herstellers eines Produktes, einer Behörde oder sonstigen Institutionen, die dem Zweck dienen, eine weitere Verbreitung von Produkten, die mit beabsichtigt oder unbeabsichtigt herbeigeführten Mängeln behaftet sind, und damit verbundene drohende Sach-, Personen- und Vermögensschäden bei Abnehmern oder Konsumenten zu verhindern, inklusive der Rückholung oder Reparatur und der schadlosen Entsorgung.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit,

zusätzliche Kosten, die bei der Weiterverarbeitung eines mangelhaften Produktes bei Abnehmern (Drittsschaden) entstehen, über eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung zu decken.

Nicht nur um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, muss ein produzierendes Unternehmen mit Unvorhersehbarkeiten rechnen und auf Rückrufe vorbereitet sein. Insbesondere vor dem Hintergrund sich verschärfender Haftung und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit (aktueller Fall: „Gammelfleisch“) drohen einem Hersteller von Produkten kostspielige Rückrufaktionen, die bis an die Grenze seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gehen können.

Dieses Risiko besteht nicht nur für Lebensmittelhersteller, sondern für alle Branchen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie Informationen über eine Rückrufkostenversicherung haben wollen.

Quelle: „Der Rückruf fehlerhafter Produkte“ Münchener Rück (2002)

Anke Fabig
Tel. +49 (0)40 374743-22
anke.fabig@eiffemoos.de

Haftpflichtversicherung

Beschädigung einer Brille bei der Arbeit - Entschädigung durch Berufsgenossenschaften

Immer wieder passiert es, dass in Betrieben die Brillen der Mitarbeiter durch andere Mitarbeiter beschädigt werden. In der Vergangenheit sah sich der Betrieb oftmals mit entsprechenden Schadenersatzforderungen seiner Mitarbeiter konfrontiert.

Im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung galt es dann regelmäßig die Frage zu klären, ob der Arbeitgeber für die sog. Brillenschäden tatsächlich haftet. Diese Diskussion dürfte jetzt ein Ende haben.

Grundsätzlich Schadenersatz durch Berufsgenossenschaft

In seiner Entscheidung vom 20.02.2001 (AZ: B 2U 9/00) stellt das Bundessozialgericht nämlich fest, dass die Berufsgenossenschaft grundsätzlich verpflichtet ist, auch derartige Brillenschäden zu ersetzen.

In dem zu entscheidenden Fall vertrat die beklagte Berufsgenossenschaft die Auffassung, sie sei lediglich verpflichtet, die Festbeträge entsprechend den Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu erstatten. Das Gericht stellte jedoch klar, dass der Ersatzanspruch des Geschädigten nicht auf die

Festbeträge der gesetzlichen Krankenversicherung beschränkt ist. Zwar gelten diese Festbeträge auch in der gesetzlichen Unfallversicherung. Jedoch erstrecken sie sich ausschließlich auf die Heilbehandlung nach dem Versicherungsfall, wenn also beispielsweise beim Arbeitsunfall die Augen geschädigt werden. Soweit aber ein Hilfsmittel (gemäß § 8 Abs. 3 SGB VII) zu ersetzen ist, greift eine Sonderregelung (§ 27 Abs. 2 SGB VII), wonach das beschädigte oder verloren gegangene Stück wiederhergestellt oder erneuert werden muss. Nach Meinung des Gerichts beziehen sich die Festbetragsregelungen nicht auf die Sondernorm. Das bedeutet, dass die Brillenschäden von der BG grundsätzlich voll zu ersetzen sind. Allerdings macht das Bundessozialgericht zwei Einschränkungen:

Prinzip der Naturalrestitution

Zum einen ist nach dem Prinzip der Na-

turalrestitution (das auch dem Schadenersatzrecht und mithin den Haftpflichtversicherungen zugrunde liegt) nur der tatsächlich eingetretene Schaden zu ersetzen. Das heißt, die Berufsgenossenschaft ist verpflichtet, den Zustand wieder herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Der geschädigte Mitarbeiter hat also "nur Anspruch auf die Wiederherstellung oder Erneuerung der Brille, die beschädigt oder zerstört worden ist", so dass es regelmäßig darauf ankommt, welche Art und Güte die beschädigte Brille hatte.

Kein Ersatz für Luxusausführungen

Darüber hinaus ist der Ersatzanspruch, so das Gericht, dadurch begrenzt, dass Ersatz für Luxusausführungen nicht verlangt werden kann. Entscheidend für diese Begrenzung ist der Umstand, dass es sich bei der Sonderregelung des § 27 Abs. 2 SGB VII im Grundsatz um einen auf vollständige Naturalrestitution gerichteten Schadenersatzanspruch handelt, der sich aber nur auf Hilfsmittel bezieht. Andere Sachen sind von vornherein nicht Gegenstand dieser

Sondervorschrift. Hilfsmittel sind Sachen, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen. Das würde bedeuten, dass nur die Brille/Sehhilfe als Hilfsmittel anzusehen ist, die zum Ausgleich der im Einzelfall bestehenden Sehstörung medizinisch erforderlich ist, so dass auch eine medizinisch nicht notwendige Gestaltung der Gläser den Begriff des Hilfsmittels insoweit nicht erfüllen würde.

Die Auflösung dieses Spannungsverhältnisses zwischen der Reichweite des Schadenersatzanspruches und der begrifflichen Eingrenzung als Hilfsmittel führte dazu, als Hilfsmittel im Sinne des § 27 Abs. 2 SGB VII auch diejenigen

Sachen anzusehen, die zum Ausgleich einer Behinderung zwar medizinisch nicht unbedingt notwendig sind, ihm aber doch noch in sinnvoller Weise dienen. Als Beispiel hierfür wäre etwa die Ausstattung mit Gleitsichtgläsern oder mit entspiegelten oder getönten Gläsern anzusehen. Auch Kontaktlinsen wären davon erfasst. Dem gegenüber scheiden Sachen aus, die darüber hinausgehend luxuriös gestaltet sind und im wesentlichen nicht mehr dem Ausgleich der Behinderung, sondern der Zierde und dem Schmuck des Trägers dienen.

In dem von dem Bundessozialgericht zu entscheidenden Fall aus 2001 ging es um 168 DM für das Brillengestell und 2 x 549 DM für die Gläser. Bei diesen

Größenordnungen sah das Bundessozialgericht keine Anhaltspunkte, dass es sich um einen Luxusartikel handeln könnte.

Als Ergebnis bleibt also festzuhalten, dass die Berufsgenossenschaft nicht nur bei Personenschäden, sondern auch bei Brillenschäden eines Mitarbeiters eingeschaltet werden kann. Auf ein Verschulden des Arbeitgebers kommt es für eine Regulierung / Ersatzleistung durch die Berufsgenossenschaft - anders als bei der Betriebs-Haftpflichtversicherung - nicht an.

Martin Schuler
Tel. +49 (0)761 4582-207
martin.schuler@suedvers.de

Kraftfahrzeugversicherung

Ohne Fahrerlaubnis unterwegs?

Kaum einer beachtet Gesetzesänderungen, die erst zukünftig gelten. Aber: aus „zukünftig“ wird schnell „heute“!

Das heutige Fahrerlaubnisrecht - eingeführt seit 01.01.1999 - hat Übergangsfristen für die damaligen, nach altem Recht erworbenen Führerscheinklassen 2 und 3 eingeführt. Demnach erlischt die Berechtigung, Kraftfahrzeuge über 7,5t zu führen (LKW-Führerschein) für Kraftfahrer ab dem 50. Lebensjahr automatisch.

Wer über seinen 50. Geburtstag hinaus weiterhin LKW über 7,5t führen möchte, muss rechtzeitig vor dem Erlöschen der Fahrerlaubnis die Verlängerung beantragen.

Nach Erlöschen der Fahrerlaubnis kann innerhalb von 2 Jahren die Verlängerung der Fahrerlaubnis prüfungsfrei erteilt werden. Danach kann die Fahrerlaubnis nur nach erneuter theoretischer und praktischer Prüfung wieder erlangt werden.

Gleiches gilt für die alte Führerscheinklasse 3: Wer weiterhin Zugkombinationen bis 18,75t mit 3 Achsen und einem Zugfahrzeug bis 7,5t führen möchte, muss nach dem 50. Geburtstag die Verlängerung seiner Fahrerlaubnis beantragen (die Anträge bzw.

weitere Auskünfte erhalten Sie über die bezirklichen Bürgerämter).

Sollten Sie – oder Ihre Mitarbeiter – hiervon betroffen sein: Handeln Sie, bevor es zu spät ist. Kümmern Sie sich um den Fortbestand der erforderlichen Fahrerlaubnis.

Beachten Sie: Bei jedem Fahrzeugunfall müssen die beteiligten Fahrer einen gültigen Fahrerlaubnisschein vorlegen. Fehlt dieser, kann das Vergehen als eine Straftat eingestuft werden und ein bestehender Kraftfahrtversicherungsschutz erlischt automatisch. Daraus folgt, dass alle Kosten (die eigenen und die Dritter) vom Fahrer selbst zu tragen sind.

Helfen Sie, dies zu vermeiden!

Thomas Kast
Tel. +49 (0)761 4582-121
thomas.kast@suedvers.de

Stromausfall - Versicherung möglich? Ja!

Betriebsunterbrechung infolge des Ausfalls der öffentlichen Elektrizitätsversorgung

Aufgrund des flächendeckenden Stromausfalls Ende November 2005 im Münsterland rückt dieser Versicherungsschutz wieder neu in den Fokus, da die Haftung deutscher Energieversorger begrenzt ist.

Die deutsche Versicherungswirtschaft hatte bereits in den fünfziger Jahren eine Betriebsunterbrechungsversicherung bei Ausfall der öffentlichen Versorgung entwickelt. Diese Versicherung ist für Unternehmen, die von den Energieversorgern weitgehend abhängig sind und über

keine schnellen Kompensationsmöglichkeiten verfügen, von großer Bedeutung.

Die Stromausfallversicherung leistet Entschädigung für den entgangenen Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten, die durch den Ausfall der öffentlichen Versorgung mit Strom entstehen. Durch besondere Vereinbarung kann der Versicherungsschutz auf Ausfall der Gas-,

Wasser- oder Wärmeversorgung sowie um Kosten für die Wiederherstellung von Rohstoffen (z.B. Einfrieren von Schmelz-

massen), Halb- oder Fertigfabrikaten, Hilfs- oder Betriebsstoffen oder auch für Sachschäden an technischen Einrichtungen erweitert werden.

Versicherter Stromausfall ist die Einstellung der öffentlichen Elektrizitätsversorgung, die auf eine Ursache vor der Grenzstelle (dies ist die Schnittstelle zwischen den Netzen der Versorger und Ihren Netzen – diese Schnittstelle wird im Versicherungsvertrag exakt definiert und dokumentiert) im Bereich der öffentlichen Versorgung zurückzuführen ist. Geplante Abschaltungen sowie Streik oder Aussperrung gelten nicht als Ausfall der öffentlichen Versorgung.

Peter Schneider
Tel. +49 (0)761 4582-234
peter.schneider@suedvers.de

Kreditversicherung

Trotz Konjunkturaufschwung schlechte Zahlungsmoral und hohe Insolvenzraten

Die Weltwirtschaft wächst bereits seit zwei Jahren wieder deutlich, so dass sich erst die europäische und seit kurzem auch die deutsche Wirtschaft von der Stagnation der letzten Jahre erholen konnten.

Kurzfristig - also für 2006 - wird sowohl von den führenden Wirtschaftsinstituten als auch von der Bundesregierung mit weiter steigenden Wachstumsraten gerechnet.

Vor diesem Hintergrund und sofern man unterstellt, dass die besseren Absatzmöglichkeiten den Unternehmen auf der einen Seite ermöglichen, bessere Zahlungsziele verkaufsseitig durchzusetzen und andererseits den schnelleren Zahlungseingang zu nutzen, um Lieferantenverbindlichkeiten zu reduzieren, müsste es zu einer allgemeinen Verbesserung der Zahlungsmoral und zu

einer Reduzierung des allgemeinen Forderungsausfallrisikos kommen.

Tatsächlich aber vermelden Inkassounternehmen, dass im Durchschnitt in Deutschland die Überfälligkeiten mehr als 16 Tagen betragen und damit einen neuen Höchststand erreicht haben und die Kreditversicherer rechnen wieder mit steigenden Insolvenzraten. Insgesamt betrachtet sind die Zahlungsrisiken der Unternehmen in Deutschland nach wie vor auf einem Höchststand.

Für diese paradox anmutende Entwicklung gibt es einfache Gründe: Zum einen

nutzen die Unternehmen ihre verbesserte Marktsituation kaum, um den Zahlungseingang zu beschleunigen, z.B. durch kürzere Zahlungsziele und konsequentere Beitreibung der Forderungen. Zum anderen führt ein Umsatzanstieg zunächst zu höherem Kapitalbedarf: Für Unternehmen, die liquiditätsseitig geschwächt aus den zurück liegenden wirtschaftlich schwierigen Zeiten kommen, kann dies unter Umständen zur Zahlungsunfähigkeit führen, obwohl das Unternehmen vielleicht sogar rentabel arbeitet.

Was machen Sie, um unter diesen Rahmenbedingungen erfolgreiches Debitorenmanagement zu praktizieren? Unsere Partner sind führende Spezialisten in den Bereichen Bonitätsprüfung, Absicherung von Forderungen, Factoring und Inkasso.

SÜDVERS Kreditversicherungsmakler GmbH
Tel. +49 (0)761 4582-112

Schiffsbeteiligungen

König & Cie. Renditefonds 45 MS „Stadt Schwerin“

König & Cie. hat seit 1999 bisher insgesamt 48 Fonds mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von über 2 Mrd. Euro initiiert. Eindeutiger Emissionsschwerpunkt sind Schiffsbeteiligungen.

Der Initiator verfügt somit über das unabdingbar notwendige Know-how. Die Investitionsentscheidung wird untermauert durch ein unabhängiges Gutachten des Schiffsschätzers Dipl.-Ing. Manfred Heinemeyer, der den Marktwert des Schiffes auf 29,5 Mio. US-\$ per Mai 2005 geschätzt hat.

Neben der Bauweise, dem Alter und der bereits durchgeführten Klassenüberholung erfolgt die Bewertung auch unter Berücksichtigung des zu diesem Zeitpunkt sehr guten Charterniveaus. Gerade unter Berücksichtigung der seit ca. vier Monaten wieder rückläufigen Charterraten, die sich historisch gesehen aber immer noch auf hohem Niveau befinden, ist es beruhigend zu wissen, dass die Fondsgesellschaft mit 26,5 Mio. US-\$ einen deutlich günstigeren Kaufpreis gezahlt hat.

Quelle: k-mi

Das MS „STADT SCHWERIN“ ist ein flexibel einsetzbares Secondhand-Containerschiff der 1.100 TEU Klasse (18.425 tdw) mit eigenem Ladegeschirr. Das Schiff kann 1.129 TEU laden und verfügt über 200 Kühlcontaineran-

schlüsse. Es wurde Ende 1999 von der polnischen Bauwert Stocnia Gdynia abgeliefert. Bei Homogenbeladung mit 14 Tonnen pro TEU können bis zu 820 TEU geladen werden. Da das Schiff eine höhere Anzahl beladener Container als viele andere Feeder-Schiffe seiner Größenklasse transportieren kann, hat es einen Wettbewerbsvorteil.

Die Investitionsvorteile:

- Der Kaufpreis ist vergleichsweise günstig. Der aktuelle Marktwert wurde im Mai 2005 gutachterlich rund 2,5 Mio. US-\$ höher bewertet.
- Das moderne und flexibel einsetzbare Container-Feederschiff der 1.100 TEU-Klasse wurde bereits am 20. Juni 2005 übernommen und fährt seitdem Erträge für den Fonds ein.

Durch sofortige Option zur Tonnagesteuer können alle geplanten Auszahlungen aus dem Betrieb und Verkauf des Schiffes nahezu steuerfrei vereinnahmt werden; kein Risiko aus der Feststellung eines Unterschiedsbetrages.

- Konservativ kalkulierte Kosten für Verwaltung und Betriebskosten und zudem eine Steigerung von 3% per anno.

- Liquiditätsschonende Einzahlungstermine bis 2007.

- Rund 82% des Schiffshypothekendarlehens sollen planmäßig in den ersten fünf Jahren getilgt werden. Extrem schnelle Totalentschuldung des Schiffshypothekendarlehens in nur 9 Jahren vorgesehen.

- Durch die überdurchschnittlich schnelle Entschuldung kann die bis 2011 verschobene Auszahlung an die Kommanditisten mit 15% per anno beginnend aufgenommen werden. Die durchschnittliche Auszahlung (ohne Verkauf) ist mit rund 9,4% per anno vorgesehen.

- Konservativ kalkulierter US-\$/Euro-Kurs in der Betriebsphase von durchgängig 1,30 US-\$ pro Euro sowie 1,2187 US-\$ pro Euro in der Investitionsphase.

- Mindestbeteiligungssumme: 15.000 €

Zahlungszeitpunkte:

25% + 5% Agio sofort nach Beitritt
25% am 25. Juni 2006

Stefan Soemmer
Tel. +49 (0)6151 13096-10
stefan.soemmer@suedvers.de

Beteiligungen

Gesucht - gefunden! Die MPC Auventas Anleihe!

Hätten Sie Interesse an einer Anleihe, bei der die 100%ige Kapitalrückzahlung genau so sicher ist wie bei einer Bundesanleihe?

Sie aber statt einer Verzinsung von 3 % an der Wertentwicklung eines international breit gestreuten und professionell gemanagten Portfolios aus Aktien, Anleihen, Immobilien, Rohstoffen und Währungen partizipieren, das in den vergangenen Jahren im Durchschnitt über 10 % Rendite erwirtschaftet hat?

Der erste große Ansturm auf die MPC Auventas Anleihe beweist, wie attraktiv dieses außergewöhnliche Wertpapier für Anleger ist. Ganz besonders überzeugend ist die Sicherheit, die Auventas

bietet und die sich viele Anleger für ihr Kapital wünschen: der 100-prozentige Kapitalschutz zum Laufzeitende.

Stefan Soemmer
Tel. Tel. +49 (0)6151 13096-10
stefan.soemmer@suedvers.de

Vorteile auf einen Blick

- Reine Euroanlage trotz internationaler Streuung
- Tägliche Rückgabe möglich
- Investition bereits ab 1.000 €
- Hohe Sicherheit durch 100% Kapitalrückzahlung zum Laufzeitende
- AAA/Aaa Rating der Emittentin, Rabobank
- Unbegrenzte Renditechancen durch Partizipation an der Wertentwicklung des MPC Auventas Hedge Fund Index
- Profitieren von steigenden und fallenden Märkten
- Jährlicher Kupon von bis zu 8 % möglich

Geschlossene Fonds

MPC Best Select III

Das Konzept des MPC Best Select III basiert auf dem Gedanken der Asset Allocation, also der strategischen Vermögensstrukturierung.

Geschlossene Fonds als optimale Ergänzung zu einem Portfolio, das aus Aktien, Anleihen und anderen traditionellen Anlageklassen besteht. Mit einer Investition in dieses Konzept ist der Anleger an den wichtigsten Anlageklassen im Bereich der geschlossenen Fonds beteiligt: Immobilienfonds, Schiffsbeteiligungen, Lebensversicherungsfonds und Private Equity. Und das in einem ausgewogenen und auf wissenschaftlichen Studien basierenden Verhältnis. Bei einer geringen Mindestbeteiligung von 5.000 Euro hat der Anleger somit ein professionell gemanagtes und breit gestreutes Portfolio von geschlossenen Fonds. Verbunden mit einem aus traditionellen Anlagen bestehenden Portfolio, kann es den Vermögensaufbau optimieren.

Die Chancen der Beteiligung

- Renditeoptimierung durch Investitionen in unterschiedliche Anlageformen

Die Renditechancen eines Vermögensportfolios steigen durch die richtige Mischung von verschiedenen Anlageformen. Für diese Erkenntnis

wurde 1990 der Nobelpreis an Harry M. Markowitz vergeben. Mit dem Best Select III sind Anleger an Immobilienfonds, Schiffsbeteiligungen, Lebensversicherungsfonds sowie Private Equity-Anlageprogrammen beteiligt.

- *Sicherheitsoptimierung durch breite Streuung des Anlegerkapitals*

Die breite Diversifizierung in alternative Kapitalanlagen, unterschiedliche Anlageklassen und möglichst mehrere Zielfonds pro Anlageklasse kann die Rendite-Sicherheitsstruktur des Anlageportfolios erheblich verbessern.

- *Verstetigung der Ertragsentwicklung durch geringe wechselseitige Abhängigkeit der einzelnen Anlageformen*

Die Kombination mehrerer Anlageklassen führt zu einer Verteilung des Anlagekapitals auf unterschiedliche „Wertentwicklungszyklen“, die sich bei

einer optimierten Kombination der Anlageklassen gegeneinander ausgleichen. Für das Portfolio bedeutet dies eine stabilere Gesamt-

rendite mit geringerer Schwankungsintensität.

- *Professionell gemanagtes Portfolio bereits ab 5.000 Euro*

Ein breit diversifiziertes Portfolio mit Immobilienfonds, Schiffsbeteiligungen, deutschen und britischen Lebensversicherungsfonds sowie Private Equity-Anlageprogrammen ist in der Regel erst mit weit mehr als dem Zehnfachen der Mindestanlagesumme des Best Select III realisierbar.

- *Geringer Verwaltungsaufwand für die Anleger*

Mit nur einer Beteiligung sind Anleger in den vier elementaren Anlageklassen der alternativen Kapitalanlagen investiert. Für die vier Anlageklassen erhalten Anleger eine regelmäßige und übersichtliche Berichterstattung aus einer Hand.

Stefan Soemmer
Tel. Tel. +49 (0)6151 13096-10
stefan.soemmer@suedvers.de

Pensionszusagen

Bilanzielle Auswirkungen durch aktuelle Umstellung auf neue Rechnungsgrundlagen

Die Lebenserwartung steigt - aus diesem Grund hat die Lebensversicherungswirtschaft zu Beginn des Jahres 2005 ihre Tarife angepasst. Zum Teil sind dadurch Prämien für eine vorgegebene Leistung um rund 25% und mehr gestiegen und entsprechend Leistungen für eine vorgegebene Prämie gesunken.

Dies verdeutlicht: Werden Rechnungsgrundlagen geändert, kann es zu sprunghaften und erheblichen Veränderungen bei der versicherungsmathematischen Bewertung einer Altersversorgung kommen. Nun erfolgt eine Änderung der Rechnungsgrundlagen auch bei den sog. unmittelbaren Pensionszusagen, die der Arbeitgeber selbst und ohne Einschaltung eines externen Versorgungsträger als Altersversorgung verspricht.

Für Pensionszusagen wurden vom Versicherungsmathematiker Prof. Heubeck Ende Juli 2005 als Aktualisierung die sog. Richttafeln 2005 G veröffentlicht, die bei der bilanziellen Bewertung die bisherigen Rechnungsgrundlagen aus 1998 - die sog. Richttafeln 1998 - ersetzen.

Lt. einem BMF-Schreiben vom 16.12.2005 gilt für die Umstellung eine Übergangsfrist: Endet ein Wirtschaftsjahr bis zum 6. Juli 2005, sind die alten Richttafeln anzuwenden. Für ein Wirtschaftsjahr, das danach, jedoch vor dem 30. Juni 2006 endet, ist eine Bewertung nach den alten Richttafeln möglich, es kann aber auch schon umgestellt werden. Für ein ab dann endendes Wirtschaftsjahr sind jedenfalls die neuen Richttafeln anzuwenden.

Erhöhungen aufgrund der neuen Richttafeln 2005

Die gestiegene Lebenserwartung war in

den Richttafeln 1998 schon weitgehend eingespeist, weshalb die Veränderungen bei der bilanziellen Bewertung von Pensionsverpflichtungen nicht entsprechend sprunghaft sind wie der Anstieg der Prämien bei Versicherungsprodukten am Jahresanfang.

Mit spürbaren Erhöhungen ist trotzdem zu rechnen. So bedeutet die Umstellung auch einen Systemwechsel: Bisher waren die Rechnungsgrundlagen sog. Periodentafeln. Bei ihnen bestand für Männer und Frauen jeweils nur ein Tafelwerk unabhängig vom Geburtsjahr.

Bei den neuen als sog. Generationentafeln ausgestalteten Rechnungsgrundlagen haben Männer und Frauen jedes Geburtsjahrgangs ein eigenes Tafelwerk, bei dem das Geburtsjahr die versicherungsmathematische Bewertung beeinflusst.

Dies bedeutet: Für einen Mitarbeiter, der 2010 das Rentenalter von 65 Jahren erreicht, ist heute eine andere Rückstellung zu bilden, als 2010 für einen Mitarbeiter, der 2015 das Alter 65 erleben wird.

Umfang der Veränderungen

Welchen Umfang die Veränderungen beim einzelnen Unternehmen haben, kann letztlich nur die Erstellung des Pensionsgutachtens durch den versiche-

rungsmathematischen Sachverständigen zeigen.

Starke Steigerungen sind insbesondere möglich, je jünger eine Belegschaft ist. Bestehen etwa Zusagen einer reinen Altersrente, ist für Anwärter mit einer Steigerung der Rückstellungen bis zu einem zweistelligen Prozentsatz zu rechnen.

Bei Zusagen auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente werden die Rückstellungen für den Anwärterbereich um 1% - 2% steigen, bei einer Zusage auf Alters- und Berufsunfähigkeitsrente ohne Hinterbliebenenrente um 5% - 6%.

Dies sind jedoch nur Anhaltspunkte, da auch andere Parameter eine Rolle spielen. So ist etwa die relative Veränderung der Pensionsrückstellungen auch vom Rechnungszins abhängig. Ist bei einer Bewertung ein niedrigerer Rechnungszins maßgeblich (z. B. in der Handelsbilanz und in der internationalen Bewertung nach IFRS oder US-GAAP) oder ist eine Rentendynamik zugesagt, sind deutlich höhere Steigerungen (bis zu 15% bei einem üblichen Leistungsschema aus Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten) möglich.

Alternative Finanzierung

Angesichts dieser Zahlen ist die Umstellung speziell bei Unternehmen, die unmittelbare Pensionszusagen mit der Leistungsform Rente zugesagt haben, ein Anlass, über neue alternative Formen der Altersversorgungsfinanzierung nachzudenken.

Ewald Steinmann

Tel. +49 (0)761 4582-109

ewald.steinmann@suedvers.de

In aller Kürze!

Rechengrößen der Sozialversicherung für 2006

- Beitragsbemessungsgrenze Renten- / Arbeitslosenversicherung (ausg.: Knappschaft):

Pro Monat: West: 5.250,- € bzw. Ost: 4.400,- €
Pro Jahr: West: 63.000,- € bzw. Ost: 52.800,- €

- Beitragsbemessungsgrenze Kranken- / Pflegeversicherung:

Pro Monat: 3.562,50 € (bundeseinheitlich)
Pro Jahr: 42.750,- € (bundeseinheitlich)

- Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung:

Pro Jahr 47.250,- € (bzw. 42.750,- € für per 31.12.2002 versicherungsfreie Arbeitnehmer) (bundeseinheitlich)

- Bezugsgröße:

Pro Monat: West: 2.450,- € bzw. Ost: 2.065,- €
Pro Jahr: West: 29.400,- € bzw. Ost: 24.780,- €

- Geringfügigkeitsgrenze:

Pro Monat 400,- € (bundeseinheitlich)

In eigener Sache

H+S Liquiditätsmanagement AG - Vermögenssicherung über Generationen

Familienunternehmen prägen nach wie vor das Profil unserer Wirtschaft. Auch in Zukunft wird das Familienunternehmen die dominierende Unternehmensform in unserem Wirtschaftssystem sein.

Eigentümergeführte Unternehmen sind in der Regel kundenorientiert, technisch auf dem neuesten Stand und halten sich von risikoreichen Strategien fern. Auch wir sind ein Familienunternehmen und legen mit unserer Unternehmensphilosophie sehr großen Wert darauf. Daher lag es nahe, dass wir neben den Firmen auch deren Unternehmer betreuen.

Im Januar 2006 haben wir daher die H+S Liquiditätsmanagement AG, Alzey, gegründet. Dieses Gemeinschaftsunternehmen mit Herrn Claus Hadenfeldt, der seit vielen Jahren Unternehmerfamilien in der Liquiditätssicherung berät, ist auf die

Liquiditätsplanung und die Absicherung der Liquidität im Falle des Todes der Unternehmerin oder des Unternehmers bzw. der Gesellschafter von Unternehmen spezialisiert.

Vor diesem Hintergrund entwickeln wir Alternativen zur Vermögenssicherung also zum Erhalt von Vermögen für Generationen durch die Entwicklung von maßgeschneiderten Konzepten.

Ewald Steinmann
Tel. +49 (0)761 4582-109
ewald.steinmann@suedvers.de

Wesentlichen Vorteile der Konzeption:

- Es ist kein Steuersparmodell, sondern die Antwort auf ein unter Umständen existenzgefährdendes Problem
- Trotzdem Nutzung von einkommensteuerrechtlichen Vorteilen
- Sofortige Absicherung des Liquiditätsbedarfs
- Keine gravierenden unumkehrbaren Eingriffe in die Vermögensstruktur erforderlich (Verkäufe, etc.)
- Längerfristige Problemlösung (die Liquidität steht lebenslang zeitpunktgerecht zur Verfügung)
- Dynamische Aspekte können berücksichtigt werden
- Ausnutzung von Freibeträgen
- Optimierung des Nettonachlasses
- Unabhängigkeit von der Kreditvergabe-bereitschaft der Banken

In eigener Sache

SÜDVERS-GRUPPE, WORLDWIDE BROKER NETWORK (WBN) UND PROFION - Drei Starke Partner: Gute Aussichten für Sie als Unternehmen!

Zum 01.01.2006 wurde die Profion GmbH, München, mehrheitlich übernommen. Die Profion GmbH sieht in Ergänzung der Tätigkeiten der SÜBERA GMBH ihre Aufgabe in der optimalen Gestaltung der Betrieblichen Altersversorgung – in allen Fragen der Leistungsgestaltung und Finanzierung entwickelt sie erfolgreiche Konzepte!

Speziell durch die Kontakte zu welt-weit tätigen Unternehmen wurde ein weitreichendes Kundenportfolio mit internationalem (insbesondere angelsächsischem) Bezug aufgebaut. Viele namhafte Unternehmen aus der IT-Branche und dem Dienstleistungs-Sektor zählen dazu.

Durch die mehrjährige Erfahrung mit multinationalen Unternehmen versteht es die Profion GmbH, die **internationale Ausrichtung** unserer Kunden in Versorgungs- und Vergütungs-systemen abzubilden.

Die Profion arbeitet mit starken Partnern zusammen und sind Mitglied in **weltumspannenden Consulting-Netzwerken**. „Act local, think global“ ist für sie Routine.

- **Innovative Versorgungssysteme** (zum Beispiel Lebensphasen-Modelle, vom Unternehmenserfolg abhängige

Baustein-Konzepte, Matching Contribution

- Systeme vergleichbar mit US 401k Plänen)

- **Analyse und Optimierung der Pensionsplan-Finanzierung**

- **Auslagerung von Versorgungsverpflichtungen** über ihre eigene Gruppen-Unterstützungskasse EPF e.V. oder mittels eines CTA

- Entwicklung steuerlich optimierter **Deferred-Payment-Modelle**

- **Internationaler Vergleich** von Employee Benefit Strategien, Analysen des jeweiligen Altersversorgungsmarktes, „**Quick Pension Check**“

- **Beratung** und aktive Unterstützung bei **M & A** Projekten

Neuer Service der SÜDVERS-GRUPPE für deutsche Unternehmen mit Auslandsniederlassungen:

- Multinationales Employee Benefit
- Account Management aus Deutschland heraus
- Country Updates in Deutsch
- „News Break“ - die Fachinformation in Deutsch und Englisch
- Expat / Secondment / TCN Services hinsichtlich Beurteilung und Ausgestaltung von Employee Benefits
- Relocation-Seminare
- Multinational Pooling Studien
- Know-how Pool für internationale Employee Benefit Themen.

- **Employee Benefit Surveys** bzw. **Benchmarking** für einzelne Branchen

- Umfassendes **Outsourcing der Administration**

SÜBERA GMBH / Profion GmbH
Ewald Steinmann
Tel. +49 (0)761 4582-109
ewald.steinmann@suedvers.de